

Röhl, André; Wieczorek, Paul

Working Paper

Sicherheit im Handel vor dem Hintergrund der Corona-Krise

Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School Hamburg, No. 1/2020

Provided in Cooperation with:

NBS Northern Business School – University of Applied Sciences, Hamburg

Suggested Citation: Röhl, André; Wieczorek, Paul (2020) : Sicherheit im Handel vor dem Hintergrund der Corona-Krise, Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School Hamburg, No. 1/2020, NBS Northern Business School - University of Applied Sciences, Hamburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/215704>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

**Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement
an der NBS Northern Business School Hamburg**

No. 1/ 2020

Sicherheit im Handel vor dem Hintergrund der Corona-Krise

Röhl, André & Wiczorek, Paul

Zusammenfassung

Ziel dieses Working Papers ist es, die Auswirkungen der aktuellen Krisenlage auf die Risiken von Handelsunternehmen, Opfer von Kriminalität zu werden, zu bewerten. Ausgehend von der Entwicklung der Ladendiebstähle der letzten Jahre und der von Unternehmen ergriffenen Maßnahmen wird untersucht, inwieweit die unterschiedlichen Szenarien der aktuellen Situation – stark erhöhte Nachfrage insbesondere nach Einzelprodukten einerseits und Lagerhaltung der restlichen Güter andererseits – die Risikoeinschätzung verändern sowie welche Maßnahmen kurzfristig durch die Unternehmen ergriffen werden können.¹

Abstract:

The aim of this working paper is to assess the effects of the current crisis on the risks of trading companies to become victims of crime. Based on the development of shoplifting in recent years and the measures taken by companies, it is examined to what extent the different scenarios of the current situation - greatly increased demand, in particular for individual products on the one hand and warehousing of different goods on the other hand - change the risk assessment and which measures can be taken by the companies in the short term.

¹ Prof. Dr. André Röhl ist Studiengangleiter des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences. Paul Wieczorek, MBA Unternehmenssicherheit, ist Key Account Manager nat./int. und für die Fa. WG Global GmbH tätig. Sein Schwerpunkt liegt im Bereich der Corporate Security Solutions für Unternehmen des Einzelhandels.

In der Krise: Differenzierte Sicherheitsrisiken für den Handel

Im Mittelpunkt der aktuellen Krise steht die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und einzudämmen. Ein wichtiges Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang wurden in den Bundesländern eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Sozialkontakte zu verringern. Somit soll die Ansteckungsgefahr verringert und die Dynamik der Virenverbreitung abgeflacht werden.²

Betroffen von diesen Maßnahmen sind insbesondere auch Unternehmen, deren Schließung angeordnet wurde bzw. die infolge der Einschränkungen ihrem Geschäftszweck nicht mehr nachkommen können und sich nun dem Risiko der Insolvenz ausgesetzt sehen.³ Obwohl davon auch in großem Umfang Groß- und Einzelhandelsunternehmen betroffen sind, stellt sich die Situation hier differenzierter dar. Insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel verzeichnet seit Beginn der Krise eine stark erhöhte Nachfrage und sieht sich gezwungen, im Bereich der Lieferketten zumindest zeitweise zusätzliches Personal einzustellen.⁴

Gleichzeitig mehren sich Berichte über sicherheitsrelevante Vorfälle. Diese beziehen sich sowohl auf Konflikte innerhalb geöffneter Märkte als auch auf produktspezifische (Einbruchs)-Diebstähle in Lagern unterschiedlicher Organisationen und Unternehmen.⁵

Vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitsrisiken ist es daher erforderlich, eine mögliche Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

² Vgl. Bundesregierung (2020): Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-d%E2%80%A6> (Abruf am 28.03.2020)

³ Vgl. Becker, Marco (2020): Staatliche Förderung in Zeiten des Corona-Virus, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/214899/1/Becker%20-%20Staatliche%20Fo%cc%88rderung%20in%20Zeiten%20des%20Corona-Virus.pdf> (Abruf 28.03.2020)

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020): Corona-Krise: Experimentelle Daten zeigen Kaufverhalten im Einzelhandel, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_112_61.html (Abruf 28.03.2020); Lebensmittelzeitung (2020): Aldi stellt mehr als 2000 Mitarbeiter ein, <https://www.lebensmittelzeitung.net/handel/Corona-Krise-Aldi-stellt-mehr-als-2000-Mitarbeiter-ein-145431> (Abruf am 28.03.2020); Die Welt (2020): Die „Kalenderwoche 12“-Liste offenbart die Vorrats-Taktik der Deutschen, <https://www.welt.de/wirtschaft/article207042071/Toilettenpapier-und-Mehl-Was-die-Deutschen-hamstern-und-was-nicht.html>, (Abruf am 06.04.2020)

⁵ Beispielhaft: RND (2020): Keinen Abstand gehalten: Supermarkt-Kunden prügeln sich wegen Coronavirus, <https://www.rnd.de/panorama/keinen-abstand-gehalten-supermarkt-kunden-prugeln-sich-wegen-coronavirus-6RRAEEMKBZSBL4ZHGJWGOJK3%E2%80%A6/> (Abruf am 28.03.2020); Welt (2020): Hamsterkäufe und Ansteckung – Deutsche machen Kassiererinnen das Leben schwer, <https://www.welt.de/wirtschaft/article206629901/Edeka-Lidl-Hamsterkaeufe-und-Ansteckungsrisiko-belasten-Kassiererinnen.html> 1/ (Abruf am 28.03.2020); Schwarzwälder Bote (2020): Tausende OP-Masken aus Lager des Zollernalb-Klinikums geklaut, <https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.zollernalb-kreis-coronavirus-tausende-op-masken-aus-lager-des-zollernalb-klinikums-geklaut.f7a900b-1d73-4bfa-951b-be12dc016f8b.html> (Abruf am 28.03.2020)

Die Handelsbranche

Die Handelsbranche kann dem Geschäftsmodell folgend, generell in den stationären und Online-Handel sowie nach der Größe der Unternehmen in den Groß- und Einzelhandel unterschieden werden. Hinsichtlich des Produktangebotes kann der Fachhandel vom Sortimentshandel abgegrenzt werden. Auch gibt es Misch- und Sonderformen des Handels.

Eine Besonderheit stellen dabei der Handel mit den sogenannten Fast Moving Consumer Goods (FMCG) dar. Dabei handelt es sich um Konsumgüter, die besonders häufig gekauft und in der Regel täglich benötigt werden, wie zum Beispiel Lebensmittel, Reinigungsmittel oder Körperpflegeprodukte.

Geschätzt gibt es in Deutschland rund 340.000 Handelsunternehmen an 450.000 Standorten.⁶ In einer bundeslandspezifischen Untersuchung für Baden-Württemberg lag der Marktanteil des Online-Handels dabei im Non-Food-Bereich bei 15%, im Bereich der FMCG nur bei 1%.⁷ Dies unterstreicht die Bedeutung des stationären Handels gerade für die Waren des alltäglichen Bedarfs.

Typische Sicherheitsrisiken im Handel

Die Sicherheitsrisiken im Handel beziehen sich in erster Linie auf den Diebstahl von Gütern und die Manipulation von Bezahlvorgängen (einschließlich Preismanipulation) und können sowohl im laufenden Geschäftsbetrieb als auch außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden. Einen Sonderfall stellt der Diebstahl von Waren während des Transports dar.⁸

Im Jahr 2019 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) 325.786 Fälle von Ladendiebstahl im gesamten Bundesgebiet erfasst, wovon 22.234 Fälle als schwerer Ladendiebstahl⁹ eingestuft wurden.¹⁰ Ebenfalls von Interesse ist hier die Anzahl der Diebstähle aus Dienst-, Büro-, Lagerräumen, wobei allerdings nicht nach Branchen differenziert werden kann. Mit 93.254

⁶ Vgl. Handelsverband Deutschland (2019): Kompetenz für den Handel der Zukunft, <https://einzelhandel.de/publikationen-hde/12439-kompetenz-fuer-den-handel-der-zukunft>, S.2 (Abruf am 28.03.2020)

⁷ Vgl. Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (o.J.): Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2018 / 2019, <https://www.rhein-neckar.ihk24.de/wirtschaftsstandort/branchen/handel/daten/struktur-und-marktdaten-4329820>, S.8 (Abruf am 28.03.2020)

⁸ Vgl. Eurotransport (2018): Projekt Cargo gegen Planenschlitzer, <https://www.eurotransport.de/artikel/dieben-das-handwerk-legen-projekt-cargo-gegen-planenschlitzer-10502938.html> (Abruf am 28.03.2020)

⁹ Entscheidend hierfür ist der Umfang der Sicherung des gestohlenen Gutes bzw. der Wert des Gutes

¹⁰ Vgl. Bundeskriminalamt (2020), Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 1.0, Grundtabelle, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=124798> (Abruf am 28.03.2020)

Straftaten war hier die Anzahl der erfassten Delikte ebenso wie die des Ladendiebstahls im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig.¹¹

Allerdings stellen diese Zahlen der PKS nur das sogenannte Hellfeld dar. Hierbei handelt es sich um die polizeilich erfassten Delikte. Darüber hinaus ist von einem großen Dunkelfeld nicht gemeldeter und nicht festgestellter Delikte auszugehen.

Ein wichtiger Indikator ist daher die Entwicklung der Inventurdifferenzen im Handel. In einer Studie wurde für das Jahr 2018 eine im Vergleich zum Vorjahr und im Gegensatz zur Entwicklung der PKS gestiegene Gesamtinventurdifferenz von 4,3 Mrd. EUR auf den deutschen Einzelhandel hochgerechnet. Davon seien rund 55% auf Diebstähle durch Kunden zurückzuführen, 23% auf Diebstähle durch Mitarbeiter. Für rund 8% der Schäden seien Lieferanten verantwortlich, weitere 13% seien auf Beschädigungen und organisatorische Fehler zurückzuführen.¹²

Im Hinblick auf die Täter wird davon ausgegangen, dass ein zunehmender Anteil der Ladendiebstähle durch organisierte Banden begangen werde, so dass sich hier eine ähnliche Entwicklung wie bei der Einbruchskriminalität beobachten lasse. Festzustellen sei auch, dass geplante Diebstähle im Vergleich zu Gelegenheitstaten an Bedeutung zunähmen.¹³

Im Rahmen einer Befragung wurden im Jahr 2018 Unternehmen gebeten, ihre Maßnahmen zur Verringerung der Inventurdifferenzen anzugeben, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.¹⁴ Im Folgenden werden die benannten Maßnahmen den Kategorien Prävention (Beginn der Tathandlung erschweren oder verhindern), Repression (laufende Tathandlung erkennen und unterbinden) und Aufklärung (Tathandlung nachträglich erkennen) zugeordnet.

¹¹ Vgl. Bundeskriminalamt (2020), Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 1.0, IMK-Bericht, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/pks2019_node.html

¹² Vgl. EHI Retail Institute (2019): 60 Euro pro Jahr und Haushalt, <https://www.ehi.org/de/pressemitteilungen/60-euro-pro-jahr-und-haushalt/> (Abruf am 28.03.2020)

¹³ Vgl. Spiegel (2018): Das Milliardengeschäft der Ladendiebe, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/ladendiebstahl-wie-gut-organisierte-banden-zuschlagen-a-1206847.html> (Abruf am 28.03.2020); Spiegel (2019): "Es wird gestohlen, was nicht niet- und nagelfest ist", <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/einzelhandel-mehr-schaden-durch-ladendiebstaehle-a-1274159.html> (Abruf am 28.03.2020)

¹⁴ Vgl. Handelsverband Deutschland (2019): Zahlenspiegel 2019, https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10310, S.53 (Abruf am 28.03.2020)

	Prävention	Repression	Aufklärung
93%	Mitarbeiterschulungen		
85%			Auswertung Warenwirtschaftssysteme
81%		Offene Kameraüberwachung	
73%			Auswertung Kassendaten
61%	Artikelsicherung		
59%	Diebstahlhemmende Verkaufsträger		
44%		Kaufhausdetektive ohne Kameraeinsatz	
40%	Doormen		
37%		Kaufhausdetektive mit Kameraeinsatz	
37%		Testkäufe	
32%		Verdeckte Kameraüberwachung	
17%	Quellensicherung		
13%	Citystreifen		

Abbildung 1 Sicherheitsmaßnahmen im Handel¹⁵

Es wird deutlich, dass ein Großteil der Unternehmen im wichtigen Maßnahmenbereich der Repression im Sinne des Erkennens und Unterbindens einer laufenden Tathandlung vorrangig auf die eigenen Mitarbeiter setzt. Dies ist nachvollziehbar, da es sich vielfach um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt. Es stellt zugleich aber eine große Herausforderung für die Mitarbeiter dar, die üblicherweise nicht auf die branchenüblichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Sicherheitsdienste zurückgreifen können. Umso wichtiger erscheint es, durch den gezielten Einsatz geeigneter Sicherheitstechnik einen frühen Entdeckungszeitpunkt anzustreben und eine rechtzeitige Verbindung mit der Polizei oder Notruf- und Serviceleitstellen von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen zu ermöglichen.

Sicherheitsmaßnahmen im Handel

Neben der Unterteilung in Prävention, Repression und Aufklärung können Sicherheitsmaßnahmen für Handelsunternehmen allgemein in personelle und technische Maßnahmen unterschieden werden, welche typischerweise miteinander verknüpft sind. So dient die Sicherheitstechnik vor allem auch dazu, im Falle einer gescheiterten

¹⁵ Es wird in der Darstellung davon ausgegangen, dass die in der Befragung benannten Doormen, Ladendetektive und Citystreifen die entsprechende Berechtigung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Prävention und Repression haben. Generell sind beim Einsatz von Sicherheitspersonal der konkrete Aufgabenbereich und das Beschäftigungsverhältnis der jeweiligen Mitarbeiter – eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines Dienstleistungsunternehmens – zu beachten. So ist beispielsweise im Falle der „Doormen“ zu hinterfragen, ob sie lediglich eine Servicetätigkeit (Türöffnen, Informationen geben usw.) ausführen oder ob sie eine tatsächliche Einlasskontrolle durchführen. Im letzteren Fall würden sie dafür als Mitarbeiter eines Dienstleistungsunternehmens mindestens eine Unterrichtung nach §34a GewO benötigen. Sollten sie Aufgaben eines Ladendetektivs ausüben, ist eine Sachkundeprüfung nach §34a GewO erforderlich. Als Mitarbeiter des Handelsunternehmens entfallen diese Verpflichtungen, da die Voraussetzung – Schutz fremden Eigentums – nicht gegeben ist. Vgl. Lowien, Peters, Weger (2016): Unterrichtung im Bewachungsgewerbe, DIHK, S.56ff.

Präventionswirkung eine rasche Repression und Unterbindung durch eigene Mitarbeiter, Sicherheitsmitarbeiter oder die Polizei zu ermöglichen.

Eine weitere Differenzierung der Maßnahmen kann grob in „prozess“-bezogene Maßnahmen und in „statische“ Maßnahmen wie dem Perimeterschutz vorgenommen werden. Letzterer wird dabei in den inneren und äußeren Perimeterschutz unterteilt. Zu den prozessbezogenen Maßnahmen zählt beispielsweise der Bereich „Loss Prevention“ durch Warensicherungsanlagen oder Sicherheitsetiketten.¹⁶

Der äußere Perimeterschutz dient dazu, die „Außenhaut“ zu schützen und zu überwachen. Dazu zählen u.a. mechanische Maßnahmen, wie Zäune und Tore, sowie elektronische und technische Maßnahmen, wie Videotechnik und Bewegungsmelder. Für den inneren Perimeter Schutz kommen oftmals Videotechnik und Gefahrenmeldeanlagen, bestehend aus Einbruch-, Brand-, und Wassermeldeanlage zum Einsatz.¹⁷

Eine wichtige Rolle spielen in beiden Fällen Videoüberwachungssysteme, auch in Verbindung mit personellen Maßnahmen, wie dem Einsatz von Ladendetektiven und externen Überwachungszentralen zur Objektbewachung außerhalb von Geschäftszeiten. Allerdings sind hier jeweils die rechtlichen Vorgaben der DSGVO zu beachten.

Im Bereich der Loss Prevention bieten technische Systeme, wie Einbruchmeldesysteme und Systeme Alarmüberwachung ein breites Einsatzspektrum. Dazu gehören Warensicherungssysteme (EAS) in Form sichtbarer Systeme, von denen eine präventive Wirkung ausgeht, aber auch unsichtbare Lösungen, die repressiv arbeiten. Sie können durch Hinweisbeschilderung im Ladengeschäft und/oder Umkleidekabinen indirekt präventiv wirken. In Kombination mit verschiedenen Sicherheitsetiketten – am Markt sind einfache Lösungen wie Klebesicherungen und andere passive Etiketten ebenso wie aktive Hochsicherheitslösungen mit Mehrfachalarmsystemen erhältlich - führen sie dazu, das Sicherheitsniveau der Produktsicherung zu steigern. Zunehmend kommen auch intelligente Sicherungssysteme für Türen und Vitrinen im Verkauf zum Einsatz.

Zudem werden durch Handelsunternehmen immer mehr Videosysteme zur Überwachung der Verkaufsräume, Lager und Parkplätze installiert. Diese können sowohl mit Warensicherungsanlagen, Dritt-Parteiensystemen wie einer Brand- oder Einbruchmeldeanlage als auch mit aktiven Sicherheitsetiketten kombiniert werden, wodurch die Nutzung der Videoanlage erleichtert wird. Zudem bieten intelligente Videomanagementsysteme umfangreiche Analyse Tools (wie Snap Search, Motion Detection, Adjacent Kamera Mapping u.v.m.) um die Aufklärung von sicherheitskritischen Ereignissen und Straftaten sicherzustellen.

¹⁶ Vgl. Müller (2005): Handbuch der Unternehmenssicherheit; Umfassendes Sicherheits-, Kontinuitäts- und Risikomanagement mit System, S. 251

¹⁷ Vgl. Müller (2005): Handbuch der Unternehmenssicherheit; Umfassendes Sicherheits-, Kontinuitäts- und Risikomanagement mit System, S. 251

Ergänzend werden im Handel zunehmend auch Sicherheitsmitarbeiter in der Funktion als Doorman eingesetzt. Diese agieren oftmals in Verbindung mit Ladendetektiven zur Prävention und Repression und nehmen Serviceaufgaben wahr.¹⁸

Beim Einsatz von Videoüberwachungssystemen besteht insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten durch geschickte Kameraplanung und Einbindung bspw. von Thermal Kameras und intelligenter Analytik durch Artificial Intelligence (AI) die Möglichkeit, Einbruch, Sabotage u.v.m. frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Video Analytik nimmt dabei einen Großteil der Arbeit in Beobachtung und Auswertung der Kamerabilder ab und kann mittlerweile zwischen Personen, Tieren, Gegenständen, Umwelteinflüssen unterscheiden. Damit werden Fehlalarme reduziert und die Sensibilität der Mitarbeiter in Sicherheitszentralen und Leitstellen bleibt erhalten.

Ein Corporate System zeichnet sich schließlich dadurch aus, dass Unternehmensbereiche im Sinne der Wertschöpfung unter Nutzung gemeinschaftlich verfügbarer Ressourcen kombiniert werden können und meist kostenintensive Insellösungen vermieden werden. Dies betrifft sowohl die Verknüpfung verschiedener Elemente der Sicherheitstechnik, als auch die fachbereichsübergreifende Nutzung. So könnte die Videoüberwachung durch die rasante Weiterentwicklung von Kameras, zentraler Videoüberwachungssystemkomponenten und Analytik-Methoden breite Einsatzmöglichkeiten für weitere Unternehmensbereiche, unter anderem Revision, Security- und Facility Management aber auch Marketing und Vertrieb, bieten. Perspektivisch können zudem biometrische Systeme eine Wiederholungstäterererkennung ermöglichen. Hierfür sind allerdings noch die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu klären.

Die Vielfalt der technischen Möglichkeiten, die die Digitalisierung für die Sicherheit im Handel bietet, erfordert eine kompetente Bewirtschaftung und regelmäßige Überprüfungen. Zentralisierte Programmkonzepte zur Statusüberwachung aller Hardwarekomponenten des gesamten Videosystems sowie die Protokollierung der Alarme am Warensicherungssystem können gerade im Rahmen von Fernzugriffssystemen im Filialbetrieb helfen, alle Systemkomponenten in einem „Cockpit“ zu erfassen und Service Prozesse automatisiert zu steuern.

Aktuelle Sicherheitslage für Handelsunternehmen

Aufgrund der behördlichen Anweisungen ist aktuell mindestens bis Mitte / Ende April 2020 von einer Schließung eines Großteils der Verkaufsflächen von Handelsunternehmen auszugehen. Dies dürfte rund 75% aller Handelsunternehmen betreffen.¹⁹ Ausnahmen betreffen

¹⁸ Siehe auch Anmerkungen in FN 15

¹⁹ Schätzung der Autoren auf Grundlage der Verteilung der Handelsunternehmen nach Wirtschaftszweigen (geöffnet: Lebensmittelhandel, Tankstellen, Apotheken, Drogerien). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Regelungen zwischen den Bundesländern abweichen (z.B. bezüglich der Schließung von Baumärkten). Vgl. Handelsverband Deutschland (2019): Zahlenspiegel 2019, https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10310, S.16 (Abruf am 28.03.2020)

überwiegend nur den Verkauf von Lebensmitteln oder sonstigen Waren des täglichen Bedarfs sowohl im stationären als auch im ambulanten Handel (Wochenmärkte). Inwieweit es anderen Unternehmen gelingen wird, ersatzweise einen wirksamen Online-Vertrieb zu initiieren, wird zu beobachten sein.

Während die allgemeine Versorgungslage der Fast Moving Consumer Goods uneingeschränkt gut ist, ergibt sich für einige Produkte eine tatsächliche (Medizinprodukte und Arzneimittel) oder auch nur vermeintliche (Sanitärartikel und einzelne Lebensmittel) Verknappung des Angebotes. Dies kann zu aggressivem Kundenverhalten sowie gezielten Diebstahlversuchen führen. Der aktuell auf den geöffneten stationären Handelsunternehmen lastende Druck kann zudem zu unübersichtlichen Prozessen führen, aus denen sich Gelegenheiten für Diebstähle und Manipulationen ergeben. Als potentielle Täter kommen dabei sowohl Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter oder sonstige Dritte in Frage, wobei die allgemeine gesellschaftliche Anspannung zu einer Form der Tatrationalisierung auf Seiten eines Täters führen kann.

Für die nicht mehr für den Kundenverkehr geöffneten Unternehmen besteht aktuell dagegen vorrangig die Gefahr eines Einbruchs. Dies bezieht sich sowohl auf die Lager als auch auf die eigentlichen Geschäftsräumlichkeiten. Ein wichtiger Aspekt ist dabei, dass auch für die potentiellen Täter die aktuelle Lage eine Reihe von Veränderungen mit sich bringt, insbesondere im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit und die Reduzierung von Einbruchsmöglichkeiten in Wohnhäuser.²⁰ Es kann daher davon ausgegangen werden, dass „Gelegenheiten“ erst erkundet werden. Sicherheitsmaßnahmen sollten daher diese Vortatphase berücksichtigen.

Geschlossene Geschäfte	Geöffnete Geschäfte
Aufklärung von Einbruchsmöglichkeiten	Aggressives Kundenverhalten
Vandalismus	Verluste während des Geschäftsbetriebs
Einbruchsdiebstahl in Lager und Geschäftsräumlichkeiten	Einbruchsdiebstahl in Lager und Geschäftsräumlichkeiten

Abbildung 2 Aktuelle Risiken

²⁰ Vgl. Schwarzwälder Bote (2020): Corona-Krise: Schlechte Zeiten für Einbrecher, <https://www.schwarzwaelderbote.de/inhalt.villingen-schwenningen-corona-krise-schlechte-zeiten-fuer-einbrecher.7578dcbb-1705-45f3-96a8-87b5f2229a45.html> (Abruf 28.03.2020)

Sicherheitsmaßnahmen- Was ist zu tun?

Welche Maßnahmen können nun in der aktuellen Situation ergriffen werden? Hierbei kann unterschieden werden in Maßnahmen für

- Unternehmen, die aktuell geöffnet sind
- Geschlossene Unternehmen / Lager.

In beiden Fällen ist zunächst eine Analyse des spezifischen Standortrisikos durchzuführen. Dabei sollte insbesondere auch auf Erfahrungen anderer Gewerbetreibender sowie auf aktuelle Pressemitteilungen der Polizei zurückgegriffen werden. Zur Bestimmung des vorliegenden Risikos, Opfer eines Schadens zu werden, sollten die Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das möglicherweise damit verbundene Schadensausmaß abgewogen werden, um anschließend eine Priorisierung der zu ergreifenden Maßnahmen vornehmen zu können. Bei dieser Abwägung sollten auch die Kosten von Sicherheitsmaßnahmen sowie die Resilienz gegenüber den betrachteten Schadensereignissen Berücksichtigung finden. Sicherheitsmaßnahmen mit nur geringen Kosten oder mit weiterführenden positiven Auswirkungen sollten vorrangig betrachtet werden, während für Maßnahmen für Schadensereignisse, deren Eintritt gut kompensiert werden könnte, nachrangig sein könnten.

Unternehmen mit laufendem Kundenverkehr und Mitarbeiterbetrieb sollten zunächst ihre Mitarbeiter für die besonderen Risiken sensibilisieren. Zugleich sollten sie durch angemessene Führung in ihrer Loyalität gestärkt werden, um die Gefahr der Tatrationalisierung von Innentätern zu minimieren. Ebenso sollten Unzufriedenheiten von Kunden frühzeitig aufgenommen und kanalisiert werden.

Daneben sollten alle derzeit improvisierten Prozesse hinterfragt und die enthaltenen Kontrollmöglichkeiten verstärkt werden. Unter Umständen ist ein Umbau der Verkaufsflächen in Erwägung zu ziehen, um den veränderten Risiken Rechnung zu tragen. Vorhandene Sicherheitstechnik sollte täglich auf Funktionssicherheit überprüft werden. Sollte zusätzliche Sicherheitstechnik sinnvoll sein, ist diese schnellstmöglich zu beschaffen und die Übergangsfrist kurzfristig z.B. mit Kameradummies zu überbrücken.

Beim Einsatz von Sicherheitspersonal sollte genau bestimmt werden, welche Aufgaben die Mitarbeiter wahrnehmen sollen. Führen sie lediglich Serviceaufgaben aus oder beobachten z.B. das aktuelle Kundenaufkommen, so ist beim Einsatz eines Dienstleistungsunternehmens kein Nachweis einer Unterrichtung erforderlich. Soweit sie sich jedoch aktiv an der Bewachung und dem Schutz von Gütern, Mitarbeitern oder Kunden beteiligen, dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die eine Unterrichtung nachweisen. Bei der Übernahme von Aufgaben eines Ladendetektivs ist zusätzlich der Nachweis einer Sachkundeprüfung notwendig- soweit es sich um Mitarbeiter eines Dienstleisters handelt.²¹ Umstritten ist aktuell, ob die Umsetzung von Auflagen zum Abstandhalten oder zur Vereinzelung beim Betreten eines Verkaufsraumes

²¹ Vgl. Lowien, Peters, Weger (2016): Unterrichtung im Bewachungsgewerbe, DIHK, S.56ff.

bereits eine erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit ist.²² In jedem Fall bietet der Einsatz eines qualifizierten Sicherheitsunternehmens jenseits der Frage der Qualifizierung von Einzelpersonen aber die Gewähr eingeübter Handlungs- und Entscheidungsprozesse. Gerade bei einem erhöhten Aggressionspotential könnte dies für den Einsatz eines Sicherheitsdienstleistungsunternehmens anstelle eigener Mitarbeiter sprechen.

Neben der Prüfung des Einsatzes von Sicherheitspersonal empfiehlt es sich, auch die Verbindung zur lokalen Polizeidienststelle aufzunehmen und nach Möglichkeit regelmäßige Präsenzfahrten abzusprechen. Es sollte geprüft werden, ob auch eigene Mitarbeiter als „Spotter“ eine zusätzliche Kontrollfunktion, die nicht unmittelbar einen Eingriff zur Folge haben muss, wahrnehmen können.²³

Für geschlossene Unternehmen und Lager ist zunächst eine Neubewertung des Einbruchrisikos in der aktuellen Lage vorzunehmen. Es sollte geprüft werden, inwieweit vorhandene Sicherheitstechnik, die etwa für Prevention Loss vorhanden ist, auch für den Perimeterschutz eingesetzt werden kann. Baulich sind zusätzliche mechanische Sicherungen oder zusätzliche Sicherheitstechnik, aber auch eine Neuverteilung relevanter Güter zu prüfen. Soweit möglich sollte auch hier Präsenz gezeigt werden, um die Aufklärung potentieller Einbrecher zu erschweren. Wird für Kontrollen eigenes Personal eingesetzt, handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit. Beim Einsatz eines Dienstleisters ist mindestens der Nachweis einer Unterrichtung nach § 34a GewO erforderlich. Sollte die Aufgabe des Dienstleisters allerdings lediglich in der Entgegennahme von Alarmmeldungen der eingesetzten Sicherheitstechnik und deren Weitergabe bestehen, ist eine Unterrichtung nicht erforderlich.²⁴

Fazit

Die Corona-Krise führt auch zu besonderen, ganz unterschiedlichen Herausforderungen für Unternehmen des Groß- und Einzelhandels. Eine Voraussetzung, um diese nachhaltig zu bewältigen, ist die Vermeidung von Diebstählen und sonstigen Sicherheitsrisiken. Auch wenn die Art der zu erwartenden Sicherheitsrisiken nicht grundsätzlich neu ist, so haben sich doch die Umstände für die Unternehmen verändert und es ist in Krisenzeiten von einem Anstieg von Kriminalität auszugehen. Ein Großteil der Unternehmen ist auf die Bewältigung dieser Risiken bisher nur eingeschränkt vorbereitet. Selbst bei einem Nicht-Vorhandensein gängiger Sicherheitstechnik ist es jedoch auch in der aktuellen Lage möglich, durch gezielte Maßnahmen

²² Vgl. Zitzmann (2020): Supermarktkontrollen ohne §34a GewO zulässig?, Podcast für Schutz und Sicherheit Nr. 230, <https://www.podcast-fuer-schutz-und-sicherheit.de/> (Abruf 03.04.2020); Zitzmann weist darauf hin, dass sich aus der Beantwortung dieser Frage auch tarifrechtliche und versicherungsrechtliche Konsequenzen ergeben. Er empfiehlt daher in jedem Fall eine Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.

²³ Für die Bildung gemischter Teams aus eigenen Mitarbeitern und Sicherheitsdienstmitarbeitern könnte insbesondere der Umstand sprechen, dass viele Sicherheitsdienstmitarbeiter bereits in laufenden Aufträgen gebunden sind, neue Mitarbeiter derzeit aber nicht durch die IHK geprüft werden können. Gleichzeitig sind auch Sicherheitsdienstleistungsunternehmen von hohen Krankenständen betroffen. Vgl. FAZ (2020): Plötzlich vervierfacht sich der Krankenstand, https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/krankschreibung-vervierfacht-sich-in-der-corona-pandemie-16694346.html?campID=OMAIL_REDNL_n%2F%E2%80%A6 (Abruf am 31.03.2020)

²⁴ Vgl. Lowien, Peters, Weger (2016): Unterrichtung im Bewachungsgewerbe, DIHK, S.56ff.

das Sicherheitsniveau zu heben. Dabei sollte beim Einsatz von personellen Maßnahmen genau abgewogen werden, welche Aufgaben konkret wahrzunehmen sind, ob diese durch eigene oder durch Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstleistungsunternehmens durchgeführt werden und welche rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen.

Perspektivisch sollten Handelsunternehmen jedoch die durch die Digitalisierung auch in diesem Feld vorhandenen Möglichkeiten intensiver nutzen. Gerade durch die Vernetzung und zentrale Steuerung unterschiedlicher Systeme könnte künftig schneller auf unterschiedlichste Sicherheitsrisiken reagiert werden. Im Gegensatz zu früheren Sicherheitslösungen sind diese Systeme dabei nicht ausschließlich Kostenverursacher, sondern können durch die Einbindung in ein übergreifendes Gesamtkonzept auch im Normalbetrieb einen Mehrwert liefern.